

107. 1. Kann die Pfändung des ungetheilten Anteiles einer dem Schuldner zugefallenen Erbschaft im Gebiete des französischen Rechtes als Pfändung der einzelnen Nachlassgegenstände gelten? Bedarf es insbesondere zur Pfändung einer Nachlassforderung noch der Zustellung an den Drittschuldner?

C.P.D. §§. 729, 754, 730.

2. Kann das mit der Klage auf Gültigerklärung der Pfändung befaßte Gericht auch die Überweisung der gepfändeten Forderung verfügen?

II. Civilsenat. Art. v. 2. Januar 1883 i. S. Ehefrau W. (N.) w. L.  
(Berl.) Rep. II. 424/82.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Beide Parteien sind Gläubiger des N., welcher seinen am 16. Januar 1880 verstorbenen Bruder zu  $\frac{1}{8}$  beerbte und welchem durch Teilung vom 5. August 1880 zur Befriedigung wegen seines Erbtheiles eine bei der Diskontogesellschaft zu A. hinterlegte Summe von 5240 M überwiesen wurde.

Sie hatten beide Pfändungen, sowohl des ungetheilten Erbtheiles als der Forderung an die Diskontogesellschaft erwirkt, und zwar hatte Ehefrau M. den auf den Erbtheil, L. aber den auf die Forderung bezüglichen Pfändungsbeschluß früher zustellen lassen. Erstere klagte auf Gültigerklärung ihrer Erbtheilspfändung, letzterer verlangte widerklagend ihm die hinterlegte Summe zu überweisen. In zwei Instanzen wurde die Klage abgewiesen und dem Antrage der Widerklage gemäß erkannt. Die Revision der Klägerin wurde in der Hauptsache zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Ob nach den Grundsätzen des rheinisch-französischen Rechtes über den Erbschaftserwerb der gesetzlichen Erben (Code civil Art. 724) der Erb-

anspruch eines Erben in Bezug auf die noch ungetheilte Erbmasse an sich ein nach §. 754 C.B.D. pfändbares Vermögensrecht sei, mag dahingestellt bleiben. Sedenfalls aber kann die Pfändung eines solchen Anteilsrechtes im ganzen nicht als Pfändung der einzelnen zur Erbmasse gehörenden Vermögensobjekte gelten, vielmehr muß eine solche je nach der Art der einzelnen Gegenstände in den dafür gesetzlich bestimmten besonderen Formen erfolgen, also bei zum Nachlasse gehörenden Forderungen gemäß §. 730 C.B.D. durch Zustellung an den Drittschuldner.

Da nun der Beklagte diese allein maßgebende Zustellung schon am 19. August 1880, die Klägerin dagegen erst am 11. Februar 1881 bewirkt hat, so geht nach §. 709 C.B.D. das Pfandrecht des ersteren dem der letzteren vor, und ist die Klage jedenfalls unbegründet, wobei unerörtert bleiben kann, ob, wie das Berufungsgericht meint, wegen der Vorschrift des Art. 883 (vgl. mit Art. 2205) Code civil ein Zugriff auf alle einzelnen Vermögensobjekte überhaupt erst nach beendigter Teilung statthaft war, oder ob, wie das Erstinstanzgericht annahm, bezüglich der Forderungen des Nachlasses im Hinblick auf Art. 1220 Code civil auch schon vorher eine Pfändung, vorbehaltlich der sich aus Art. 883 ergebenden Bedingung, wirksam geschehen konnte.

Hiernach war die Revision in der Hauptsache zurückzuweisen.

Übrigens bedurfte das von der zweiten Instanz bestätigte Urteil erster Instanz einer Berichtigung, welche zwar von den Parteien nicht angeregt, jedoch im Hinblick auf den das ganze Urteil ergreifenden Revisionsantrag statthaft und bei dem Vorhandensein eines unheilbaren prozessualen Verstoßes geboten war. Unstatthaft war es nämlich, wenn in dem vorliegenden, lediglich die Feststellung des Ranges zwischen zwei Pfändungsgläubigern betreffenden Rechtsstreite zugleich die Überweisung der gepfändeten Forderung an den einen Gläubiger ausgesprochen und dem Drittschuldner eine Zahlungsanweisung erteilt wurde. Diese Überweisung kann vielmehr nach den §§. 707. 729. 736 C.B.D. nur in dem gegen den Schuldner gerichteten Vollstreckungsverfahren durch das zuständige Vollstreckungsgericht erfolgen.“